

Ortsübliche Bekanntmachung

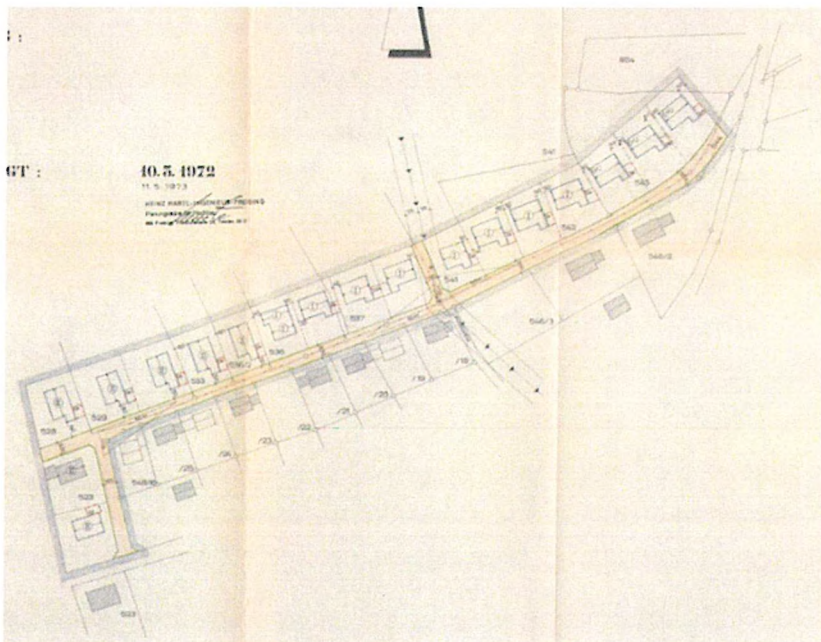
zum Aufhebungsbeschluss des Bebauungsplanes

„Nord-Ost II“

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 den Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nord-Ost II“ gefasst. Die Aufhebung wird gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Satzungen beinhaltet folgende Flurnummern der Gemarkung Kranzberg:



Fl.Nrn.:

524, TF 524/1, TF 525, 528/3, 528/4,
TF 529, 529/4, 529/3, 529/1, 533/1,
535/2, 535/3, 535/4, TF 537/1,
537/2, 537/3, 539/1, TF 542/1,
TF 542/2, TF 542/4, TF 542/5, 543/2,
543/3, 543/6, 544/1, 543/1, TF 544,
TF 547/7, 854/1

Diese Abbildung ist nicht maßstabsgetreu!

In Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ ist ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen.

Ziel und Zweck der Aufhebung des Bebauungsplans:

Die Gemeinde Kranzberg möchte zukünftig Bauvorhaben, insbesondere in seiner Nachverdichtung, was den Zielen der Innen- vor Außenentwicklung des Landesentwicklungsprogramms Bayern und der Regionalplans entspricht, fördern. Die Festsetzungen sind mittlerweile veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Den Bauherren sollen mit der Aufhebung keine Hindernisse oder notwendige Befreiungen/Abweichungen mehr im Wege stehen. Das Verfahren der Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren.

Kranzberg 25.03.2026


Hermann Hammerl
1. Bürgermeister



Aushang am: 25.03.26
Unterschrift: _____

Abgenommen am: 27.04.26
Unterschrift: _____